



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Denise Franz

Aktenzeichen : 700.11

Vorlage Nr. : GR 349

Datum : 17.06.2013

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : I. Vergnügungssteuersatzung
II. Vergnügungssteuersätze
anderer Städte und Gemeinden

Thema:

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 16.07.2013

1. Die Vergnügungssteuer wird ab dem 01.01.2014 für Geräte mit Gewinnmöglichkeit auf 18 v. H. der Bruttokasse festgesetzt.
2. Der Mindeststeuersatz beträgt für Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - in Spielhallen oder ähnlichen Orten 150,- Euro
 - an sonstigen Orten 90,- Euro.
3. Die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) wird entsprechend der Anlage I der Sitzungsvorlage beschlossen und tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Die Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte ist eine Aufwandssteuer, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des „sich Vergnügenden“ (Spieler) erfassen soll. Maßstab zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Spielers, ist der von ihm erbrachte finanzielle Aufwand. Da der einzelne Spieler nicht erfasst werden kann, ist Steuerschuldner der Betreiber der Spielgeräte. Ursprünglich war es technisch nicht möglich, die Einspielergebnisse der einzelnen Geräte fälschungssicher festzustellen. Aus diesem Grund wurde die Vergnügungssteuer, im Gegensatz zu ihrem eigentlichen Zweck, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Spielers zu besteuern, nicht nach dem Umfang der Einspielergebnisse sondern vielmehr als Pauschsteuer mit einem Stückzahlmaßstab (Anzahl der Geräte pro Monat) erhoben.

Mit Urteil vom 04.02.2009, BvL 8/05, hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass eine Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes nicht mehr vereinbar ist, weil es inzwischen ohne größeren Aufwand möglich ist, die Einspielergebnisse zu ermitteln.

Die Anwendung des Stückzahlmaßstabes führt zu einer Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte. Das Halten von Geldspielgeräten wurde danach – unterschieden lediglich nach Spielhallen und sonstigen Aufstellorten – gleich hoch besteuert, unabhängig davon, in welchem Umfang die Nutzer der Spielgeräte an den einzelnen Automaten im jeweiligen Besteuerungszeitraum Vergnügungsaufwand betrieben haben.

Der neue Steuermaßstab richtet sich nach den Einspielergebnissen der Spielgeräte. Dabei kann entweder auf die sogenannte „Bruttokasse“ (elektronisch gezählte Kasse zzgl. Röhrenentnahmen, abzgl. Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) oder die „Nettokasse“ (Kasseninhalt wie Bruttokasse, bereinigt um die Mehrwertsteuer) abgehoben werden. Dies gilt nur für Geräte mit Gewinnmöglichkeit. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit werden weiterhin nach dem Stückzahlmaßstab besteuert.

Die meisten umliegenden Städte und Gemeinden haben ihre Vergnügungssteuersatzungen der neuen Rechtslage bereits angepasst. Der Großteil entschied sich für die „Bruttokasse“ als Steuermaßstab. Die Mustersatzung des Gemeindetags sieht ebenfalls die Besteuerung nach der „Bruttokasse“ vor. Die Erhebung nach der „Bruttokasse“ ist im Gegensatz zur „Nettokasse“ auch mit einem geringeren Verwaltungsablauf verbunden, denn die „Bruttokasse“ ist auf den Auslesestreifen ausgewiesen. Es ist kein zusätzlicher Abzug der Umsatzsteuer notwendig.

Die Verwaltung schlägt vor, Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit 18 % auf die „Bruttokasse“ zu besteuern. Die Differenzierung nach dem Aufstellungsort entfällt. In den umliegenden Städten liegen die Vergnügungssteuersätze bei 15 bis 23 % (siehe Anlage II).

Desweiteren sollen in § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung (Anlage I) Mindeststeuersätze für Geräte mit Gewinnmöglichkeit geregelt werden. Die Erhebung einer Mindeststeuer pro Monat und Gerät ist gemäß dem VGH Beschluss vom 21.07.2008 - 2 S 2706/07 zulässig. Bei der Festsetzung von Mindeststeuersätzen ist zu beachten, dass die Höhe der Mindestbesteuerung nicht zur Regelbesteuerung wird.

Die Verwaltung schlägt vor, den Mindeststeuersatz für Geräte in Spielhallen auf 150,- Euro monatlich und für Geräte an sonstigen Orten auf 90,- Euro festzusetzen. Bei der Höhe dieser Mindestbeträge kann davon ausgegangen werden, dass die Vergnügungssteuer für die überwiegende Anzahl der Geräte mit Gewinnmöglichkeit über den Mindestbesteuerungssätzen liegt.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Entwicklung der monatlichen Vergnügungssteuersätze in Furtwangen ab dem Jahr 2002:

Ab:	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen - monatlich -	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit an sonstigen Orten - monatlich -
01.01.2002	144 Euro	90 Euro
24.01.2004	158 Euro	100 Euro
01.01.2007	200 Euro	110 Euro
01.01.2014	18 v. H. der Bruttokasse mindestens 150,- Euro	18 v. H. der Bruttokasse mindestens 90,- Euro

Derzeit gibt es insgesamt 40 Spielgeräte, davon 32 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit.

Stand der Vorberatungen

Die Vergnügungssteuersatzung vom 07.11.1995 wurde zuletzt am 14.11.2006 geändert. Die neue Rechtslage erfordert eine Neufassung der Satzung (Anlage I).

Kosten und Finanzierung

Die bisherigen Einnahmen aus der Vergnügungssteuer setzen sich zusammen aus:

<u>Anzahl der Spielgeräte:</u>		<u>Bisheriges jährliches Steueraufkommen:</u> (Stückzahlbesteuerung)
1. mit Gewinnmöglichkeit:		
- in Spielhallen	12	28.800 Euro
- an sonstigen Orten	20	26.400 Euro
2. ohne Gewinnmöglichkeit:		
- in Spielhallen	1	1.392 Euro
- an sonstigen Orten	<u>7</u>	<u>6.384 Euro</u>
Gesamt:	40	62.976 Euro

Die finanziellen Auswirkungen aufgrund der Umstellung des Besteuerungsverfahrens können nur sehr grob geschätzt werden, da der Stadtverwaltung keine Zahlen der umsatzbezogenen Einnahmen aus den Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit vorliegen. Die Mehreinnahmen im Jahr 2014 werden aufgrund der Satzungsänderung zum 01.01.2014 auf 10.000 Euro geschätzt.

Die Verwaltung geht von Mehreinnahmen aus, weil sich in den Umlandgemeinden herausgestellt hat, dass die Einspielergebnisse der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen (in FW derzeit eine Spielhalle) doppelt bis dreifach so hoch sind, wie an anderen Orten (z. B. in Gaststätten). Bei Automaten in Spielhallen könnte deshalb eine zwei- bis dreimal so hohe Vergnügungssteuer anfallen.